

Telefon: 0 233-45141
Telefax: 0 233-45173

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Gewerbemeldungen
KVR-III/21

Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung am 22.07.2020
Sonntagsöffnung für Souvenirgeschäfte

Antrag Nr. 20-26 / A 00252 der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 16.07.2020,
eingegangen am 16.07.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00990

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.07.2020
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Darstellung der Rechtslage.....	2
3. Entscheidungsvorschlag.....	6
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	7
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	7
6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	7
7 .Beschlussvollzugskontrolle.....	7
II. Antrag des Referenten.....	8
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit Antrag Nr. 20-26 / V00990 vom 16.07.2020 haben Mitglieder der Stadtratsfraktion FDP BAYERNPARTEI beantragt, den Souvenirhändlern in der Münchner Innenstadt mit sofortiger Wirkung zu erlauben, auch an Sonntagen zu öffnen und zu verkaufen. Die Regelung soll innerhalb des Altstadttrings gelten und nur für Geschäfte, bei denen Souvenirs mindestens 50% des Gesamtumsatzes ausmachen.

Als Begründung für den Antrag wird Folgendes angegeben:

Nach vier Monaten Corona-bedingter Einschränkungen kämpfen die Souvenirgeschäfte mit verschwindend geringen Tageseinnahmen nun ums blanke Überleben. Diese Läden leben überwiegend und saisonbedingt von Touristen. Diese sind hauptsächlich in den Sommermonaten in der Stadt. Von April bis Oktober müssen die Erträge eingebracht werden, um wirtschaftlich über den Winter zu kommen und auch um die Arbeitsplätze der Mitarbeiter zu sichern.

Der letzte Winter ist – wie bei Schaustellern und Marktkaufleuten – praktisch noch nicht überwunden und die Aussichten auf ein Sommergeschäft sind wegen der fernbleibenden ausländischen Touristen katastrophal. Es muss für die Souvenirläden nun jede erdenkliche Chance genutzt werden, um nicht mit aufgenommenen KfWKrediten und damit angehäuften Schulden letztendlich doch noch in die Insolvenz abzurutschen.

2. Darstellung der Rechtslage

Das Gesetz über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) sieht eine Möglichkeit vor, die in dem Antrag geforderte Öffnung an Sonntagen umzusetzen.

Nach § 10 Abs. 1 und 2 des Ladenschlussgesetzes können Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr bestimmte Waren (Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind) abweichend von den normalen Ladenschlusszeiten an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen. In Bayern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Bayerische Ladenschlussverordnung erlassen, in deren Anlage die Liste der Gemeinden und Gemeindeteile geführt wird, in denen ein Verkauf an Sonntagen erlaubt ist. München ist in dieser Liste mit dem Olympiapark und seit 26.07.2005 auch

mit dem Fußballstadion Fröttmaning berücksichtigt. Die konkreten Tage sowie die acht Stunden Verkaufszeiten wurden in der Ladenschlussverordnung der Landeshauptstadt München (§§ 2 und 3) festgelegt. Die Aufnahme in die Liste ist allerdings nur möglich, wenn die einschlägigen Kriterien für die Anerkennung als Kur-, Ausflugs-, Wallfahrts- oder Erholungsort gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Ladenschlussgesetz erfüllt werden. Voraussetzungen sind der Nachweis eines besonders starken Fremdenverkehrs mit Versorgungsbedürfnissen der Touristen nach bestimmten Waren und die Berücksichtigung lokaler Belange.

Die Aufnahme in die Liste im Anhang zur Bayerischen Ladenschlussverordnung ist bei der Bayerischen Staatsregierung zu beantragen. Sollte der Stadtrat beschließen, einen entsprechenden Antrag zu stellen, ist damit jedoch nicht sichergestellt, dass diesem stattgegeben wird, da insbesondere in letzter Zeit Anträge anderer Gemeinde abgelehnt wurden.

Die Münchner Innenstadt verfügt ohne Zweifel über einen starken Fremdenverkehr, der einen Souvenirverkauf auch am Sonntag rechtfertigen könnte. Es gibt im Stadtgebiet aber auch touristisch völlig unerschlossene Gebiete. Somit könnten nur klar abgegrenzte Teilbereiche des Stadtgebiets in die Anlage zur Bayer. Ladenschlussverordnung aufgenommen werden, wie es beispielsweise beim Olympiapark und beim Fußballstadion in Fröttmaning geschehen ist.

Die Entscheidung, welche Straßen noch zum Einzugsgebiet einer Sehenswürdigkeit oder zum freizugebenden Bereich zählen, beispielsweise, wie im Antrag gefordert, lediglich der Bereich innerhalb des Altstadttrings, ist aber überaus schwierig und im Hinblick auf den dadurch entstehenden Eingriff in den Wettbewerb nicht unproblematisch, da auch außerhalb dieses Bereiches touristisch gut besuchte Gebiete liegen.

Darüber hinaus ist die Festlegung des Warenangebots schwierig. Die Aufzählung des Warensortiments in § 10 Abs. 1 Ladenschlussgesetz ist abschließend. Es ist daher festzulegen, welche Waren einen besonderen Erinnerungswert haben und für München kennzeichnend sind und welche nicht unter den eingeschränkten Warenkatalog fallen.

So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Fanartikel der örtlichen Fußballvereine, Bierkrüge, Textilien mit „Deutschland“-Aufdrucken oder gar Kuckucksuhren, die in den Läden in der Innenstadt angeboten werden, zu den für München typischen Souvenirartikeln zählen.

Die Verkaufsstellen dürften im Übrigen nur dann an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, wenn die nach § 10 Abs. 1 Ladenschlussgesetz erlaubten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Umsatz mehr als 50 % beträgt. Eine Überprüfung dieser Vorgabe zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist kaum zu bewerkstelligen.

Eine Beschränkung der Freigabe auf Souvenirs und Reiseandenken ist nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates nicht möglich. Es müsste das gesamte in § 10 LadSchlG aufgeführte Warensortiment freigegeben werden.

Die Einbindung anderer Stellen, wie Kirchen, Gewerkschaft, Gleichstellungsstelle und Wirtschaftsverbände war aufgrund der Dringlichkeit und kurz bemessenen Vorbereitungszeit nicht möglich.

Im Jahr 2018 wurde allerdings bereits ein annähernd identischer Antrag gestellt und vom Stadtrat mit **Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2019** abgelehnt. Die damals eingeholten Stellungnahmen von Kirchen, Gewerkschaft und Gleichstellungsstelle waren durchweg ablehnend; die Gewerkschaft Ver.di drohte im Falle der Annahme des Antrages und darauf erfolgender Änderung der Münchner Ladenschlussverordnung mit Klage. Um einen vollumfänglichen Überblick zu gewährleisten, sind in den folgenden Absätzen die damaligen Stellungnahmen zusammengefasst:

Die **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern** hat sich für die Aufnahme der am stärksten von Touristen frequentierten Teile der Münchner Innenstadt in die Anlage zur Bayer. Ladenschlussverordnung ausgesprochen. Sie strebe grundsätzlich eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in Bayern an und setze sich für eine Entbürokratisierung, die Stärkung der unternehmerischen Freiheit und Erleichterungen für den Handel ein um diesem eine stärkere Orientierung an Kundeninteressen zu ermöglichen. Die derzeit geltenden restriktiven Regelungen, wonach der Verkauf von Souvenirs an Sonn- und Feiertagen nur sehr begrenzt möglich ist, würde dem Stellenwert Münchens für den Tourismus in Bayern nicht gerecht werden. Gegenüber konkurrierenden Tourismusorten wie Nürnberg oder Regensburg mit liberaleren Regelungen stelle dies einen Wettbewerbsnachteil dar.

Das **Referat für Arbeit und Wirtschaft** steht unter Einbindung der Vereinigung der Unternehmen der Münchner Innenstadt (CityPartnerMünchen e.V.), des Handelsverbandes Bayern e.V. und der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern einer Sonntagsöffnung für Souvenirverkauf in der Münchner Innenstadt positiv gegenüber. In vielen anderen europäischen und weltweiten Tourismusdestinationen hätten Souvenirläden an Sonn- und Feiertagen geöffnet, weshalb bei Touristen aus aller Welt eine Erwartungshaltung bestünde, auch in München entsprechend Souvenirs erwerben zu können. München Tourismus erhalte regelmäßig Feedback von Gästen, die es als völlig unverständlich empfänden, dass die Souvenirläden in der Münchner Innenstadt an Sonn- und Feiertagen geschlossen seien. Zudem würde eine Öffnung der Souvenirgeschäfte die Wettbewerbssituation gegenüber anderen Fremdenverkehrsorten in Oberbayern die Attraktivität und Beliebtheit von München als Touristendestination steigern.

CityPartnerMünchen e.V. weist zudem darauf hin, dass bei jährlich über 15 Millionen Gästeübernachtungen und 90 Millionen Tagesbesuchern München die Voraussetzung für Ausflugsorte mit „besonders starkem Fremdenverkehr“ nach § 10 Abs. 1 und 2 LadSchlG mehr als jeder andere in der Anlage zur Bayerischen Ladenschlussverordnung aufgeführte Ort erfüllen würde. Darüber hinaus würde eine Sonntagsöffnung die Existenzsicherung der Inhaber geführten Souvenirladen und die touristische Wertschöpfung in München fördern.

Die Attraktivität und das touristische Angebot an Sonn- und Feiertagen würde erweitert. Da „Souvenir“ als unbestimmter Rechtsbegriff im Ladenschlussgesetz nicht genannt werde, solle dabei das Warenangebot nicht auf Souvenirs beschränkt sein, sondern im Wortlaut des § 10 LadSchlG angewandt werden.

Die Gewerkschaft **ver.di** sowie die **Kirchen** lehnen eine weitere Sonntagsöffnung kategorisch ab. Ver.di vertritt die Auffassung, dass es bei der Sonntagsöffnung nicht um die „kleinen“ Souvenirhändler an sich gehe, sondern dass der politische Druck der „Unternehmerlobby“ auf die Stadtratsfraktionen zugenommen habe. Die Bestimmung des Ladenschlussgesetzes solle dazu genutzt werden, seine „Pforten rechtswidrig zu öffnen“ bzw. ein Schlupfloch zu schaffen. Unternehmer würden die „kuriosesten“ Ideen entwickeln, was für den Ort kennzeichnend sei und deshalb verkauft werden dürfe. Es würden, wie beispielsweise in Salzburg, ganze „Souvenir-Ketten“ Einzug in die Verkaufsräume halten. Der „ruhige“ Sonntag als Teil der Bayerischen Kultur solle aber erhalten bleiben. Auf jeden Fall würden die Leidtragenden einer Sonntagsöffnung die Beschäftigten sein. Ver.di lehnt einen nach ihrer Auffassung „wirtschaftlich fragwürdigen, gesellschaftlich vollkommen unnötigen und rechtlich mehr als bedenklichen Eingriff in den Sonntagsschutz“ ab und kündigt bereits in der Stellungnahme den Klageweg an.

Das **Evangelisch-Lutherische Dekanat** lehnt eine Sonntagsöffnung mit der Begründung ab, dass die Münchner Innenstadt weder ein Erholungs- noch ein Wallfahrtsort noch die Fußgängerzone eine Örtlichkeit mit hervorgehobener touristischer Bedeutung sei und deshalb die Kriterien des § 10 LadSchlG nicht erfülle. Außerdem sei die Eingrenzung des Sortiments in der Praxis schwierig. Das Dekanat setze sich in einer breiten Allianz von Kirche und Gewerkschaften nachdrücklich dafür ein, den Sonntag weiterhin als Ruhetag verankert zu sehen und noch ausgedehntere Arbeitszeiten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verhindern.

Das **Erzbischöfliche Ordinariat** lehnt eine Sonntagsöffnung mit grundsätzlich den gleichen Argumenten wie das Dekanat ab und weist zusätzlich auf die Problematik der räumlichen Eingrenzung hin, bei der Vorteile für die betroffenen Händler gegenüber Händlern in nicht freigegebenen Gebieten entstehen können, zumal eine Vielzahl von touristischen Gebieten dezentral auf das gesamte Stadtgebiet verteilt seien. Ein derzeit bestehender Wettbewerbsnachteil von München gegenüber anderen Tourismusgebieten wird nicht gesehen.

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen** sieht eine Sonntagsöffnung problematisch und weist darauf hin, dass etwa zwei Drittel der Beschäftigten im bayerischen Einzelhandel Frauen seien, Frauen daher in besonderem Maß von einer Veränderung der Ladenöffnungszeiten betroffen seien. Familienfreundliche Arbeitsbedingungen seien für Frauen unerlässlich, da sie einen Großteil der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben von Kindern übernehmen. Bei Sonn- und Feiertagsarbeit leide das Familienleben und eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei nicht gegeben. Dies träfe insbesondere auf alleinerziehende Mütter zu, die oft nicht auf regelmäßige Unterstützung durch den Vater zurückgreifen könnten.

Der **Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel** wurde aufgrund der Thematik eingebunden. Dieser hat sich ohne Angabe von Gründen für die Sonntagsöffnung ausgesprochen.

3. Entscheidungsvorschlag

Eine sofortige Öffnung der Souvenirgeschäfte, wie es der zugrunde liegende Antrag fordert, ist aufgrund der oben geschilderten Rechtslage nicht möglich. Zunächst wäre ein Antrag an die Bayerische Staatsregierung zu richten, die Münchner Innenstadt in die Liste der Gemeinden und Gemeindeteile im Anhang zur Bayerischen Ladenschlussverordnung aufzunehmen.

Erst im Anschluss an eine evtl. positive Entscheidung des Freistaates Bayern wäre es möglich, die Münchner Ladenschlussverordnung entsprechend zu ändern.

Das Kreisverwaltungsreferat hat großes Verständnis für die massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die betroffenen Händler. Allerdings werden dem oben dargestellten Vorgehen nur geringe Erfolgsaussichten zuerkannt.

Im Rahmen der Diskussion zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in den letzten Wochen haben sich Vertreter der Bayerischen Staatsregierung sowie die Gewerkschaft ver.di und die Kirchen eindeutig für den besonderen Schutz des Sonntages und das Beibehalten der geltenden Regelungen ausgesprochen.

Daher wird auch vor dem Hintergrund der im letzten Jahr geführten Diskussion im Stadtrat vorgeschlagen, dem Antrag, eine sofortige Öffnung der Souvenirgeschäfte innerhalb des Altstadtrings zu ermöglichen, nicht zuzustimmen.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Eine Abstimmung mit anderen Referaten oder Fachdienststellen war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der Kurzfristigkeit und Dringlichkeit des Antrags nicht möglich.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00252 vom 16.07.2020 wird abgelehnt und ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/21
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532